

V. Nachtragsgesetz zum Gesetz über die Urnenabstimmungen

Antrag aus der Mitte des Rates vom 28. November 2002

Bernhardsgrütter-Jona

Art. 25 Abs. 1: Nichtamtliche Stimmzettel müssen mit dem Namen des Auftraggebers versehen werden. ____

Begründung:

Auf dem nichtamtlichen Stimmzettel muss erkennbar sein, wer diesen eingereicht hat (Einzelname oder Gruppierung).